

**Satzung zur Änderung  
der Satzung  
über die Erhebung einer  
Kurtaxe  
(Kurtaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3**

**Maßstab und Satz der Kurtaxe**

1. Die Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag und Person über 16 Jahre ganzjährig in allen Beherbergungsbetrieben, Rehakliniken, Sanatorien, Privat- und Fachkliniken, Erholungsheimen aller Art, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Schullandheimen, gemeinnützigen und caritativen Heimen, Campingplätzen und bei Privatvermietern **EUR 1,30. Hierin ist ein Betrag von 0,36 EUR zur Finanzierung der KONUS-Beteiligung enthalten.**
2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
3. Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde und deren Familienangehörige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt pro Person über 16 Jahre **EUR 40,-** pro Jahr.
4. In den Fällen des § 9, Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 3 außer Kraft. Im Übrigen behält die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 07. Dezember 2004 ihre Gültigkeit.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dachsberg, den 29.11.2011

  
(Helmut Kaiser)  
Bürgermeister



## Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung

Vorgenannte Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dachsberg (Südschwarzwald) öffentlich bekannt gemacht, und zwar wie folgt:

1. Mitteilungsblatt der Gemeinde Dachsberg Nr. 50 vom 09. Dezember 2011

Inkrafttreten der Satzung: 01. Januar 2012

Die Anzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am 09. Dezember 2011

Dachsberg, den 09. Dezember 2011



Helmut Kaiser  
Bürgermeister

